

§ 34a AsylG: Abschiebungsanordnung

1. Wortlaut

(1) ¹Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat infolge einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder [Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) überstellt werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. ²Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. ³Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) vorliegen. ²Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen [des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) entschieden hat und die Voraussetzungen [des § 51 Absatz 1 bis 3](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.

(3) ¹Anträge nach [§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. ²Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. ³Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach [§ 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. ⁴Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt. ⁵[§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach [§ 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung](#) drei Monate beträgt.

2. Zu Abs. 1: Erlass der Abschiebungsanordnung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Anwendbarkeit auf "Altfälle"

In der Rechtsprechung werden verschiedene Auffassungen zur Frage vertreten, ob [§ 34a AufenthG](#) auch für Altfälle, also für Verfahren gilt, in denen die Asylanträge vor dem 12.06.2026 registriert worden sind, und die mithin der Übergangsregelung des [Art. 84 Abs. 2 AMMVO](#) unterfallen. So meint das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dass Unzulässigkeitsentscheidungen nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) a.F. mangels passender Rechtsgrundlage rechtswidrig geworden sind und sich die Abschiebungsanordnungen nunmehr an der neuen Rechtsgrundlage messen lassen müssen. Jedoch hält man es offenbar für zulässig, bereits vor Wirksamwerden der [AMMVO](#) erlassene Abschiebungsanordnungen bestehen zu lassen, sofern sie der neuen Rechtslage entsprechen. Das VG Arnberg hingegen hält eine Umdeutung hingegen ausdrücklich nicht für möglich.

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22.06.2026, 4 LB 323/22 OVG**Leitsatz**

Für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats und zur Überstellung nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/1351](#) greift die Übergangsvorschrift des Art. 79 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/1348](#) nicht ein.

Für eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats besteht seit dem 12. Juni 2026 keine Rechtsgrundlage mehr.

Eine Überstellungsentscheidung ist nur noch nach Maßgabe von Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/1351](#) gerichtlich zu überprüfen.

Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien bringen für vulnerable Personen nicht die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC mit sich.

Die Abschiebungsanordnung ist unionsrechtlich eine Überstellungsentscheidung und innerstaatlich zugleich eine Vollstreckungsvoraussetzung.

2.2 Zu Satz 1: Voraussetzungen der Abschiebungsanordnung**2.2.1 Reiseunfähigkeit aufgrund von Suizidalität**

Reiseunfähigkeit aufgrund von Suizidalität steht dem Erlass einer Abschiebungsanordnung als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis entgegen. Die Entscheidung erging noch zu [§ 34a AsylG](#) a.F., dürfte aber auf die aktuelle Fassung übertragbar sein

Darüber hinaus legen die oben dargelegten ärztlichen Stellungnahmen nahe, dass dem Vollzug der Abschiebungsanordnung - jedenfalls derzeit - auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen einer Reiseunfähigkeit der Antragstellerin (vgl. [§ 60a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 c AufenthG](#)) entgegensteht. Die Abschiebungsanordnung als Festsetzung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs (Abschiebung) darf erst dann ergehen bzw. durchgeführt werden, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung erfüllt sind. Dem Bundesamt obliegt in diesem Zusammenhang auch die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungsverboten bzw. -hindernissen, d.h. im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung ist das Bundesamt nach [§ 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 34 a AsylG](#) mithin verpflichtet, zu prüfen, ob die Abschiebung aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen - wenn auch nur vorübergehend - rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse,

vgl. etwa Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 - , juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 30. August 2011 - 18 B 1060/11 -, juris m.w.Nw. zur Rspr.; Funke-Kaiser in GK zum AsylVfG, Stand: November 2016, [§ 34a](#) Rz. 47, 21.

Eine derartige Gefahr lässt sich den ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf die dort dargelegte „chronifizierte Suizidalität“ entnehmen. Danach wird insbesondere für den Fall der Abschiebung bzw. Überstellung der Antragstellerin und der damit verbundenen gleichzeitigen Trennung von ihrer Bezugsperson im Bundesgebiet ein schwerer Suizidversuch befürchtet und zwar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Es besteht nach der ärztlichen Stellungnahme des PSZ Düsseldorf derzeit keine Reisefähigkeit. Danach liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung der Erkrankung der Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Abschiebung vor. Eine insoweit ausreichende Berücksichtigung der ärztlicherseits dargelegten Gefährdung der Antragstellerin seitens der Antragsgegnerin lässt sich bisher nicht feststellen. Der alleinige Hinweis auf eine ärztliche Begleitung der Überstellung ist angesichts der dargelegten Schwere der Suizidgefährdung, die die Antragstellerin nach der ärztlichen Bescheinigung des LVR Klinikums vom 13. Dezember 2018 auch noch während des stationären Aufenthalts gezeigt hat, nicht ausreichend.

Beschluss

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._34a_asylgesetz?rev=1785099464

Last update: **2026/07/26 22:57**

